

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Hauptfaches Sinologie im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie
das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und nicht in einem chinesischsprachigen Land erworben wurde beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Orientalischen Seminars/Abteilung Ferner Osten angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund des folgenden Kriteriums:

- Nachweis einer HZB aus dem außerchinesischen Sprachraum gemäß § 3 Absatz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.